

werte in der Strahlenschutzverordnung. Immerhin fünf Jahre nach Inkrafttreten der von der früheren rot-grünen Bundesregierung beschlossenen Strahlenschutzverordnungsnovelle vom 20. Juli 2001, hat sich offenbar auch in Ministerien, Ämtern und Behörden die Einsicht durchgesetzt, daß es schon aus physikalischer Sicht Unsinn ist, Dosisbelastungen aus der Freigabe von Atommüll in die Umwelt von höchstens 10 Mikrosievert pro Kalenderjahr vorauszusetzen (Paragraph 29 der geltenden Strahlenschutzverordnung) und dann – wie es bisher geschieht – lediglich die Einhaltung von Aktivitätskonzentrationen zu fordern aber keinerlei Mengenbeschränkungen vorzunehmen, mit deren Hilfe sich erst Dosisbelastungen abschätzen ließen. Mit der verschämten Be-

gründung, „Änderungen der Anforderungen an konventionelle Abfalldeponien“ machten das erforderlich, werden die einzuhaltenden Aktivitätskonzentrationen nun an freizugebende Mengen von radioaktiv verseuchtem Müll von 100 und 1.000 Tonnen pro Jahr gekoppelt. Werden bis zu 100 Tonnen pro Jahr erwartet, so dürfen die Aktivitätskonzentrationen meist höher sein, teilweise (beim schweren Wasserstoff, Tritium, Stand 2.11.2006) sogar 60-fach höher als für 1.000 Tonnen. Angekündigt sind zudem jeweils gesonderte Aktivitätsgrenzen „zur Beseitigung in einer Müllverbrennungsanlage“ und zur Ablagerung auf einer Deponie, die in der den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegten „Anlage III Tabelle 1“ mit Stand vom 2. November 2006 allerdings noch fehl-

ten. Eine aktuellere Tabelle (Stand vom 27.02.2007) wurde erst nachträglich, bei Redaktionsschluß dieser Strahlentelex-Ausgabe, im Internet auf der Website des BMU nachgereicht. Natürlich läßt sich Radioaktivität nicht durch Verbrennen vernichten. Soweit die Stoffe nicht wenigstens teilweise von Filtern aufgefangen und darin konzentriert werden, bedeutet das lediglich deren Freisetzung in die Atemluft.

Anders als zuvor bei Rot-Grün sollen die Behörden künftig die Angaben zur Menge der freigegebenen Stoffe, zur Freigabeart und im Falle der Deponierung auch zum tatsächlichen Verbleib, zur Art der Radionuklide und zu deren spezifischer Aktivität archivieren. „Damit soll sichergestellt werden, dass zukünftig die zur Überprüfung der Ein-

haltung der Schutzziele der Freigabe, insbesondere der von der Richtlinie 96/29/Euratom genannten Kollektivdosis von einem Personen-Sievert im Kalenderjahr durch alle freigegebenen Stoffe, erforderlichen Angaben bei den Behörden vorliegen“, heißt es zur Begründung im Hintergrundpapier des BMU. Denn das ist bislang nicht der Fall und eine Überprüfung der Einhaltung von Dosisgrenzen war nicht gewollt. Es bleibt erst noch abzuwarten, ob das künftig geschehen wird.

Der Entwurf der „Ersten Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen“ einschließlich Begründung, synoptischer Gegenüberstellung von aktueller und künftiger Fassung sowie das Hintergrundpapier des BMU sind im Internet auf der Homepage des BMU unter www.bmu.de/strahlenschutz/downloads/doc/39098.php abrufbar. ●

Atompolitik

Blendwerk EU-Verfassung

Die Bevölkerung von Frankreich und den Niederlanden hat den Verfassungsentwurf der Europäischen Union (EU) abgelehnt. Nach demokratischen Grundsätzen müßte die Verfassung nun unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger neu erarbeitet werden. Doch die Ablehnung wird lediglich als Vermittlungsproblem gesehen und das soll mit einem „Plan D“ behoben werden: Er wird von der „Deutschen Gesellschaft e.V.“ (www.deutsche-gesellschaft-ev.de) ausgeführt, mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission, in Kooperation mit dem Informationsnetzwerk Europe Direct, dem Deutschlandfunk und dem Medienkonzern Bertelsmann. Die Auftaktveranstaltung fand am 7. Februar 2007 unter dem Motto „Unsere Botschaft an Europa“ im Loft der Urania in Berlin statt. Der Diplom-Kameralist Dietrich Antelmann hat an der Veranstaltung teilgenommen: „Sensibilisiert durch meine Kindheitserinnerungen im Zweiten Weltkrieg ist mir auf der Werbeveranstaltung zur Wiederbelebung der EU-Verfassung in aller Deutlichkeit klar geworden, daß das militärisch erstarkte Deutschland mit Hilfe der EU wieder Großmachtpläne verfolgt.“ Das läßt ihm keine Ruhe und er möchte sich einmischen. Viel sei gesprochen worden von der „Seele Europas“ und einem demokratischen, friedlichen und wohlhabenden Europa. Doch eine über Vorwort und Zielformulierung hinausgehende Analyse des Verfassungstextes zeige etwas anderes.

Von Dietrich Antelmann

Ziel der EU-Verfassung ist die Weiterentwicklung und Fest-

schreibung einer Wirtschafts- und Eigentumsordnung, die

schon jetzt bewirkt, daß 1 Prozent der Weltbevölkerung über 40 Prozent des Weltreichtums verfügt. Diese Ordnung wird militärisch nach außen und polizeistaatlich nach innen abgesichert. Bürgerliche Freiheiten werden eingeschränkt.

Wissenschaftler könnten mit ihren Analysen Abhilfe schaffen. Um diese Lücke zu schließen, soll die bisher im deutschen Grundgesetz gewährleistete „Freiheit der Wissenschaft und Lehre“ gemäß Artikel II-73 der EU-Verfassung nur noch als akademische Freiheit „geachtet“ werden. Frei sollen nur Kunst und Forschung bleiben. Damit sich keine alternativen Medien etablieren können, soll an Stelle der grundgesetzlich gewährleisteten Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film die „Freiheit der Medien und ihre Pluralität“ gemäß Artikel II-71 der EU-Verfassung ebenfalls nur noch „geachtet“ werden. Die bisherige Formulierung „Eigentum verpflichtet“ fällt ersatzlos weg. Neu geschaffen wird das

„Grundrecht auf unternehmerische Freiheit“ nach Artikel II-76 der EU-Verfassung.

Eine atomare Abrüstung ist nicht vorgesehen

Die zur Herstellung von Atomwaffen erforderlichen Anlagen, von den nuklearen Forschungsstätten bis zu Urananreicherungsanlagen, genießen gemäß Protokoll Nr. 36 zum EU-Verfassungsvertrag besondere Förderung durch die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Sie sind vom freien Wettbewerb ausgenommen und werden subventioniert.

Nach Artikel II des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1.7.1968 (Atomwaffensperrvertrag) ist jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen. Unter Bruch des Atomwaffensperrvertrages und Verstoß gegen das Urteil des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag vom Juli 1996 über die

Ächtung von Atomwaffen hält Deutschland laut Weißbuch der Bundeswehr „zur glaubhaften Abschreckungsfähigkeit“ an der nuklearen Teilhabe der NATO fest und verfügt in Garching und Gronau über Kapazitäten zur industriellen Anreicherung waffenfähigen Urans. In einem Aufsatz des Koordinators für Sicherheitspolitik der Konrad-Adenauer-Stiftung, Karl-Heinz Kamp, in der Neuen Zürcher Zeitung vom 13. Januar 2006, Seite 7, heißt es: „Der Besitz von Atomwaffen vergrößert das Spektrum politischer und militärischer Optionen eines Landes.“¹ In Strategiepapieren der Europäischen Union, wie dem „European Defence Paper“, finden sich Überlegungen, Atomwaffen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) einzusetzen.² Mit dem Konstrukt des militärischen Kerneuropa gemäß Artikel 1-41(6) der EU-Verfassung über die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ der am meisten hochgerüsteten Mitgliedsländer hat sich Deutschland auch die angestrebte nukleare Teilhabe im Rahmen des ESVP gesichert.

Wie das demokratische, friedliche und wohlhabende Europa möglich sein soll

Kommt es wegen schreiender Ungerechtigkeiten zu Aufständen, greift Titel I Artikel 2 der Erläuterungen zur Charta der Grundrechte. Danach ist eine Tötung nicht als Verletzung des Rechts auf Leben anzusehen, wenn sie „unbedingt erforderlich ist (...)“ um

einen Aufruhr oder einen Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen“. Bei unmittelbarer Kriegsgefahr kann nach diesen Erläuterungen die Regierung – wie bei allen anderen Angelegenheiten der inneren oder äußeren Sicherheit – ohne Beteiligung des Parlaments die Todesstrafe wieder einführen.

Gemäß der Solidaritätsklausel des Artikels I-16 können zur Aufstandsbekämpfung EU-Battle Groups, Rapid Deployable Police Elements (schnell verlegbare Polizeigruppen) und die paramilitärische European Gendarmerie Force aus Italien, Frankreich, Spanien, Portugal und Griechenland zum Einsatz kommen.

Wird bei einer „Mission“ zur Aufstandsbekämpfung das Gebot der Verhältnismäßigkeit verletzt, so ist dem betroffenen EU-Bürger gemäß Artikel III-376 und 377 der Weg zum EU-Gerichtshof versperrt. Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit sind ausdrücklich vom Einspruchsrecht der Bürger als Aufgaben des EU-Gerichtshofs ausgenommen. Um einer „falschen“ Gerichtsentscheidung vorzubeugen, werden die Richter nicht vom Parlament gewählt, sondern von den Regierungen bestimmt. Sie erhalten ein monatliches Grundgehalt von 17.000 Euro.

Fazit: Schon heute ist Europa ein Eldorado für große Kapitalgesellschaften und internationale Konzerne, insbesondere der Rüstungsindustrie. Die vorgeschlagene EU-Verfassung würde diesen Zustand nach Artikel IV-446 für unbegrenzte Zeit zementieren. Eine Änderung ist dann nur noch mit Zustimmung aller (wirklich aller!) Mitglieder möglich

(vergleiche Artikel IV-443 (3)). Der vorliegende Entwurf verstößt allein schon durch die für alle Unionsländer verbindliche Hochrüstung zum Zweck der Interventionsfähigkeit (mit der Möglichkeit, Kriege auch präventiv führen zu können!) gegen elementare Bestimmungen des Völkerrechts und des Grundgesetzes: Kriegsgegner wären Verfassungs- und Staatsfeinde und könnten verfolgt werden. Selbst soziale Bewegungen könnten als verfassungsfeindlich verboten werden, weil sie die garantierte Unternehmer- und Kapitalfreiheit behindern.

Seit 1983 treffen sich unter

Atompolitik

Der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen förderte von Anfang an die Weiterverbreitung von Atomwaffen-Technologie

Vor 40 Jahren hat das sogenannte Nth Country Experiment bewiesen, daß zwei junge Physiker ohne spezielle Vorkenntnisse auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Literatur in weniger als drei Jahren einen funktionstüchtigen Atomsprengsatz entwickeln können. Es gibt keinen Zweifel, daß in Zeiten weit verbreiteter Computer- und Internettechnologie eine kleine Gruppe motivierter und begabter Wissenschaftler einen Atomsprengkörper innerhalb weniger Wochen entwickeln könnte. Darauf macht der in Paris lebende deutsch-französische Energie- und Atompolitikexperte Mycle Schneider in einer Studie für die Grünen im Europaparlament aufmerksam, die am 21. März 2007 in Brüssel vorgestellt wurde.

Am 14. Dezember 1966 hatten zwei amerikanische Doktoranden einen Bericht mit dem Titel „The Nth Country Fission

Ausschluß der Öffentlichkeit mit maßgeblicher Beteiligung des Bertelsmannkonzerns die Vertreter weiterer 47 Großkonzerne beim European Round Table (ERT). Was sich als eine Erfolgsgeschichte für die Wahrnehmung der Wirtschaftsinteressen erwiesen hat, sollte Vorbild für die Bevölkerung sein:

Viele Runde Tische zur Entwicklung einer wirklich demokratischen Verfassung mit echter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger als Voraussetzung für wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit, Frieden und ökologische Nachhaltigkeit!

Weapon Design“. Die Geheimhaltung um den Bericht wurde erst 2003 teilweise aufgehoben. Die beiden jungen Wissenschaftler hatten ein zweieinhalbjähriges Projekt des US-Atomwaffenzentrums Lawrence Radiation Laboratory mit dem Namen Nth Country Experiment fertiggestellt. Zweck war es „herauszufinden, ob ein glaubwürdiger Atomsprengsatz entwickelt werden kann, mit bescheidenem Aufwand, von ein paar gut ausgebildeten Leuten ohne Zugang zu Geheiminformationen“. Außerdem waren die Teilnehmer aufgefordert worden, „einen Atomsprengsatz zu entwickeln, der in kleiner Anzahl gebaut, für eine kleine Nation eine signifikante Auswirkung auf die Außenpolitik haben würde“.

Die beiden jungen Physiker brauchten damals lediglich etwa drei Personenjahre, um ein Design zu entwickeln,

¹ Hans Heinz Holz: Nukleardoktrin für Europa, in: junge Welt 24./25. Juni 2006.

² Tobias Pflüger, Martin Hantke: Zum Militärprogramm der Deutschen Ratspräsidentschaft, in: Materialien gegen Krieg, Repression und für andere Verhältnisse, Heft 1, November 2006, S. 7, Vertrieb: Informationsstelle Militarisierung (IMI) e.V. Tübingen.